

1. Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Schwaan

Präambel

Auf Grundlage des § 5, § 16 (1) und § 22 (2) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 2024 (GVOBl. MV 2024/270) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Schwaan vom 17.09.2026 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Bürgerhaushalt

Die Stadt Schwaan beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jedes Jahr, erstmalig im Jahr 2026 bis zum Jahr 2030, über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

- a) die Bereitstellung eines gesonderten Budgets nachfolgend „Bürgerbudget“ genannt,
- b) die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- c) die direkte Abstimmung über die zur Wahl gestellten Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner im Alter ab 6 Jahren.

Die Mittel des Bürgerbudgets sollen den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Schwaan nutzen und dienen.

§ 2 Bürgerbudget

(1) Das im Bürgerhaushalt zur Verfügung stehende Budget unterteilt sich in ein Bürgerbudget für Einwohnerinnen und Einwohner ab 12 Jahren und ein Kinderbudget für Kinder zwischen 6 und 11 Jahren. Die Budgets sind nicht übertragbar.

(2) Die Höhe des im Bürgerhaushalt zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets wird im Rahmender Haushaltssatzung des jeweiligen Jahres festgelegt.

(3) Das Kinderbudget soll eine Höhe von 20% des im Bürgerhaushalt zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets nicht unterschreiten.

(4) Sofern die Stadt Schwaan ein Haushaltssicherungskonzept erstellen muss, kann das im Bürgerhaushalt zur Verfügung stehende Gesamtbudgets bis auf 0 € gesenkt werden.

(5) Nicht abgerufene Mittel oder nicht zuteilbare Mittel verfallen und werden nicht übertragen.

(6) Für etwaige Kostensteigerungen, die nicht geplant wurden oder nicht geplant werden konnten, kann im Voraus eine Rückstellung in Höhe von maximal 10 % des im Bürgerhaushalt zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets erfolgen. Die Rückstellung mindert die Höhe des im Bürgerhaushalt zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets entsprechend.

§ 3 Vorschlags- und Abstimmungsrecht

(1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie an der Stadt Schwaan Interessierte und mit der Stadt Schwaan Verbundene (z. Bsp. in Schwaan Tätige, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrende an Schwaaner Schulen, Angehörige in Schwaan lebender Personen) sind berechtigt Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen.

(2) Die Abstimmung über die Vorschläge zum Bürgerbudget kann von allen Einwohnerinnen und Einwohnern mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Stadt Schwaan, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, erfolgen.

(3) Die Abstimmung über die Vorschläge für das Kinderbudget kann von allen in Schwaan lebenden Kindern im Alter von 6 bis 11 Jahren erfolgen. Die Abstimmung zum Kinderbudget erfolgt in gesonderten Verfahren.

(4) Die Vorschläge können schriftlich und elektronisch eingereicht werden. Die Stadtverwaltung stellt für jedes Durchführungsjahr entsprechende Vorschlagskarten bereit, die jedem Haushalt zugestellt werden. Ein Onlineformular für das Einreichen von Vorschlägen ist immer auf der Internetseite der Stadt Schwaan unter <https://schwaan.de> verfügbar.

(5) Mit jedem Vorschlag sind mindestens der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum einzureichen. Die Vorschläge sind an die Stadt Schwaan, Büro des Bürgermeisters, zu richten.

§ 4 Vorschlagsfrist

(1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden. Jede/r Einreichende erhält eine Bestätigung über den Eingang seines Vorschlags, mit dem Vermerk welchem Durchführungsjahr der Vorschlag zugeordnet wird.

(2) Vorschläge zum Bürgerhaushalt des aktuellen Durchführungsjahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in die Vorschlagsliste des nachfolgenden Bürgerhaushalts ein.

(3) Stichtag für die Berücksichtigung im aktuellen Bürgerhaushalt ist der 30. April des Vorjahres. Abweichend ist der 31.07.2026 der Stichtag für die Einreichung von Vorschlägen für den Bürgerhaushalt des Jahres 2026 und der 31.12.2026 der Stichtag für die Einreichung von Vorschlägen für den Bürgerhaushalt des Jahres 2027.

§ 5 Behandlung und Prüfung der Vorschläge

(1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung Schwaan auf der Internetseite unter <https://schwaan.de> bekanntgegeben und auf Zulässigkeit und Kosten geprüft.

(2) Die Vorschläge können während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Schwaan oder auf der Internetseite unter <https://schwaan.de> eingesehen werden.

(3) Der Vorschlag ist zulässig und wird für Bürgerhaushalt des jeweiligen Haushaltsjahres zur Abstimmung gestellt, wenn

- a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,
- b) er hinreichend konkret eingereicht wurde,
- c) die Umsetzung am beantragten Standort und spätestens im Folgejahr gewährleistet werden kann,
- d) die Vorschlagenden gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt sind,
- e) die Stadt Schwaan zuständig ist,
- f) er umsetzbar ist und die Höhe des zur Verfügung stehenden Bürgerbudgets bzw. des zur Verfügung stehenden Kinderbudgets nicht überschreitet,
- g) er keine unverhältnismäßigen und kontinuierlichen Folgekosten (wie z. Bsp. Mieten oder Personalkosten) nach sich zieht und der Vorschlag keine fortlaufende Maßnahme, die auf Dauer angelegt ist, darstellt,

- h) die Begünstigten des Vorschlages innerhalb des letzten Bürgerhaushaltes keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten haben. Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen.
- i) keine weitere Förderung finanzieller Art für den konkreten Vorschlag aus dem städtischen Haushalt im Jahr der Berücksichtigung erfolgt (keine Doppelförderung).
- j) der Vorschlag der Allgemeinheit zu Gute kommt und nicht auf den Nutzen einzelner oder einiger weniger Personen abzielt und nicht gegen geltendes Recht verstößt.

(4) Der Vorschlag wird nicht zur Abstimmung gestellt, wenn:

- a) der Vorschlag seitens der Verwaltung bereits umgesetzt wurde bzw. sich in der Planung befindet und die Verwaltung hierfür bereits finanzielle Mittel im Haushalt veranschlagt hat,
- b) eine Beschlussfassung durch den Hauptausschuss oder die Stadtvertretung vorliegt, die dem Vorschlag entgegensteht.

§ 6 Abstimmung

(1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge erfolgt Abstimmung mit Wahlschein im Rathaus. Ein online-Abstimmungsverfahren soll ebenso angeboten werden.

(2) Der Zeitraum für die Abstimmung mit Wahlschein im Rathaus sowie der Zeitraum für die online-Abstimmung werden rechtzeitig in den öffentlich zugänglichen Medien, dem Schwaaner Amtsreport, sowie auf den Materialien zum Bürgerhaushalt (Vorschlagsheft etc.) bekanntgegeben.

(3) Zur Abstimmung über die für das Bürgerbudget eingereichten Vorschläge sind alle Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 3 (2) dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge mit dem zur Verfügung stehenden Bürgerbudget realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.

(4) Zur Abstimmung über die für das Kinderbudgets eingereichten Vorschläge sind alle in Schwaan lebenden Kinder gemäß § 3 (3) zwischen 6 und 11 Jahren berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge mit dem zur Verfügung stehenden Budget realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.

(5) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Von Begünstigten im Sinne des § 5 Absatz 3 Buchstabe h mit mehr als einem ausgewählten Vorschlag, darf nur ein Vorschlag berücksichtigt werden. Übersteigen die Kosten eines Vorschlags das noch vorhandene Budget und ist eine Deckung des übersteigenden Betrages auf andere Weise nicht sichergestellt, sollen die nächstfolgenden Vorschläge je nach der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen berücksichtigt werden, bis das Budget aufgebraucht ist.

(6) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte jederzeit wieder eingereicht werden.

§ 7 Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt Schwaan informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien - insbesondere im Schwaaner Amtsreport und auf der Internetseite <https://schwaan.de> über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 8 Umsetzung

(1) Die gewählten Vorschläge sollen zeitnah spätestens im folgenden Haushaltsjahr umgesetzt werden.

(2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.

§ 9 Jahresabschluss

(1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird in den Verwaltungsberichten des Bürgermeisters informiert.

(2) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, mindert sich das Bürgerbudget des übernächsten Jahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Schwaan, den 18.09.2026

gez. Mathias Schauer
Bürgermeister